

## Abwendungsvereinbarung

Zwischen der **SWE Energie GmbH**  
Magdeburger Alle 34  
99086 Erfurt

- folgend **Lieferant** -

und *Anrede*  
*Kundenname*  
*Straße Hausnummer*  
*PLZ Ort*

Vertragskonto: *Vertragskonto*  
Kundennummer: *Kundennummer*  
Lieferstelle: *Straße Hausnummer, PLZ Ort*

- folgend **Kunde** -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. § 118b Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) betreffend folgende

### Abwendungsvereinbarung

geschlossen:

1. Seitens des Lieferanten besteht/en gegenüber dem Kunden nachfolgende offene Forderung/en:

Belegnummer	Bezeichnung	Fälligkeit	Forderungsbetrag in EUR
...	...	...	...
...	...	...	...

**Gesamtbetrag: Summe €**

Der Kunde befindet sich mit der Zahlung vorstehender Beträge in Verzug. Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen.

2. Nach Ablauf eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung gilt die hier gegenständliche Abwendungsvereinbarung als Schuldanerkenntnis dergestalt, dass es die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des/der in Ziff. 1 festgestellten Forderungsbetrages/Forderungsbeträge gemäß Ziff. 2 selbständig begründet.
3. Nach Ablauf eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung verzichtet der Kunde auf Einwendungen und Einreden jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der in dieser Vereinbarung festgelegten Gesamtforderung (Forderung/en unter Ziff. 1), insbesondere verzichtet er auf die Einrede der Verjährung.

4. Der Kunde verpflichtet sich den gemäß Ziff. 1 dieser Vereinbarung bezifferten Betrag in Teilleistungen in Höhe der festgelegten Raten und zu den nachfolgend genannten Fälligkeiten vollständig zu tilgen. Danach ergibt sich folgender Zahlungsplan:

Bezeichnung	Fälligkeit	Betrag in EUR
1. Rate	xx.xx.20xx	xx,xx
...	...	...

Der Zahlungsplan endet automatisch mit der Erstellung einer Abrechnung über die vertragsgegenständliche Lieferstelle.

Besteht aufgrund der Restforderung die Notwendigkeit einer Anschlussabwendungsvereinbarung, obliegt es dem Kunden, selbständig nach Erhalt der Abrechnung mit dem Lieferanten eine solche Vereinbarung zu schließen. Der Lieferant wird dem Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 StromGKV bzw. § 118b Abs. 7 EnWG eine neue Abwendungsvereinbarung anbieten.

Der Kunde kann seine nach dieser Vereinbarung bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen durch:

- a) Überweisung oder Bareinzahlung zu den vereinbarten Terminen auf folgendes Konto:

Bank: Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE79 8205 1000 0130 0698 92  
BIC: HELADEF1WEM

Bei Überweisungen oder Bareinzahlungen sind die Vertragskontonummer *Vertragskonto* sowie der Verwendungszweck "Abwendungsvereinbarung" anzugeben. Die Folgen von Verzögerungen, die durch fehlende Angaben auf dem Überweisungsformular eintreten, gehen zu Lasten des Kunden.

- b) Bareinzahlung an der Kasse der SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34 zu den vereinbarten Terminen.

Die Zahlungsverpflichtungen umfassen neben den Verpflichtungen dieser Vereinbarung ausdrücklich auch laufende Abschlagsforderungen bzw. Verbrauchsabrechnungen.

5. **Befristet bis zum 30.04.2024 gilt:** Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, vom Lieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen über die monatliche Ratenzahlung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag erfüllt. Der Kunde muss den Lieferanten hierüber vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren.
6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der gestundete Restbetrag dieser Vereinbarung sofort zur Zahlung fällig und ohne weitere Mahnung bis spätestens zum dritten Werktag nach Fälligkeit zu zahlen. Der Lieferant ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgung in der o. g. Lieferstelle sowie ggf. in anderen Lieferstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.

In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverpflichtung nach Ziff. 4 endet auch die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7. Wird der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehende Energieliefervertrag gekündigt, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch mit Eingang der Kündigung beim Lieferanten. Die Restforderung wird zur sofortigen Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum dritten Werktag nach Fälligkeit zu zahlen. Der Lieferant ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgung in der o. g. Lieferstelle sowie ggf. in anderen Lieferstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.
8. Guthaben des Kunden gegenüber dem Lieferanten können auf die Zahlungen, die nach dieser Vereinbarung zu erbringen sind, angerechnet werden. In diesen Fällen verringert sich die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung entsprechend des anrechenbaren Guthabensbetrages. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden des Guthabens schriftlich über den zur Anrechnung gebrachten Betrag sowie über die sich ergebenden Veränderungen hinsichtlich dieser Vereinbarung.
9. Personenbezogene Daten werden vom Lieferanten nach Maßgabe der Informationen zur Datenverarbeitung ([www.swe-energie.de/downloads](http://www.swe-energie.de/downloads)) automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.  
  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
11. Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Versorgungsunterbrechung gebunden.
12. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragsschließenden in Kraft und gilt bis zu der Begleichung der letzten Rate gemäß dieser Abwendungsvereinbarung (vgl. Ziff. 4).
13. **Widerrufsbelehrung**

#### **WIDERRUFSRECHT**

Sind Sie Verbraucher, können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, Telefax: 0361 564-2419, E-Mail: [abwendungsvereinbarung.energie@stadtwerke-erfurt.de](mailto:abwendungsvereinbarung.energie@stadtwerke-erfurt.de).

#### **WIDERRUFSFOLGEN**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

**Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.**

Erfurt, .....

Erfurt, .....

---

SWE Energie GmbH

---

Unterschrift Kunde, Geb.-Datum **oder**  
Unterschrift Vertreter (Vollmacht anbei)

MUSTER